HOLMER MASCHINENBAU GMBH

EINKAUFSBEDINGUNGEN

Allen Bestellungen liegen die nachstehend aufgeführten Bedingungen zugrunde. Unsere Kaufbedingungen gelten auch für zukünftige Aufträge. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich. Gegenbestätigungen des Verkäufers - Lieferanten - unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(1.) Angebot:
Angebote haben für uns kostenlos und unverbindlich zu erfolgen.

(2.) Bestellungen:
Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Jede Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich gegenzubestätigen.

(3.) Preise und Rabatte:
Alle Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart, als Festpreise frei Empfangsort und schließen alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Leistungspflichten an dem vereinbarten Empfangsort zu bewirken hat. Bei Käufen ab Station des Lieferanten gehen alle bis zur Aufgabestation gehenden Spesen und Rollgelder zu Lasten des Lieferanten. Wir bezahlen in diesem Falle nur die reinen Frachtkosten.
Vereinbarte Rabatte sind vor Berechnung der Mehrwertsteuer abzusetzen.

(4.) Versand:
Für jede Sendung ist dem Empfänger am Versandtage eine genaue Versandanzeige zuzustellen. Für die Folgen unrichtiger Frachtbriefausstellung haftet der Lieferant.

(5.) Verpackung:
Wir behalten uns vor, etwaige Verpackungen frachtfrei zurückzusenden.

(6.) Lieferzeit:
Werden vereinbarte Liefertermine – auch unverschuldet - nicht eingehalten, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder aber statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten. Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich mitzuteilen.

(7.) Höhere Gewalt:
In Fällen höherer Gewalt sind wir berechtigt, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen.

(8.) Versicherung:
Die Transportversicherung ist vom Lieferanten zu decken, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird.

(9.) Garantie:
Lieferungen und Leistungen müssen die zugesicherten Eigenschaften aufweisen, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dürfen nicht mit Fehlern behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit zum gewöhnlichen oder bei der Bestellung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
Für seine Lieferungen übernimmt der Lieferant eine Garantie von 2 Jahren, gerechnet ab dem Eingang der Ware. Stellt sich ein äußerlich nicht erkennbarer Mangel erst nach Abnahme heraus, beginnt die Garantiefrist erst mit der Feststellung des Mangels.
Wir sind berechtigt, Mängelrügen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb von 2 Wochen nach Entdeckung zu erheben. In dringenden Fällen oder bei Säumigkeit des Lieferanten nach Fristsetzung sind wir berechtigt, auf dessen Kosten Ersatz für schadhaft gewordene Teile zu beschaffen oder die Beseitigung der Mängel und Schäden vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen

(10.) Zahlung:
Falls nichts anderes vereinbart wird, zahlen wir innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto.
Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor Eingang der bestellten Ware.
Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Übersendung von Verrechnungsschecks oder durch Überweisung auf Bank-/Postscheckkonto. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Postabgangsstempel.

(11.) Mehrwertsteuer:
Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

(12.) Erfüllungsort:
Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Lieferanten ist der von uns bezeichnete Empfangsort, für Zahlungen jedoch Eggmühl.

13.) Abtretung:
Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten.

14.) Gerichtsstand:
Ausschließlicher Gerichtsstand ist Regensburg. Es gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß etwa zur Anwendung kommender ausländischer Rechtsordnungen und des einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen sowie des UN-Kaufrechts.

15.) Teilunwirksamkeit:
Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird davon die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.

EGGMÜHL, 15. JANUAR 1993